

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	
<hr/>		
II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Rat	
	78/1026/EWG:	
★	Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr	1
	78/1027/EWG:	
★	Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung des Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes	7
	78/1028/EWG:	
★	Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Ausbildung des Tierarztes	10
	78/1029/EWG:	
★	Empfehlung des Rates vom 18. Dezember 1978 betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten tierärztlichen Diploms sind	12
	78/1030/EWG:	
★	Entscheidung des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung bestimmter Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsverträge sowie ähnlicher Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern	13

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1978

für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr

(78/1026/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49, 57, 66 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des Vertrages ist seit Ablauf der Übergangszeit jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt. Der Grundsatz der auf diese Weise erzielten Inländergleichbehandlung gilt insbesondere für die Erteilung einer für die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeiten des Tierarztes gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung sowie für die Eintragung oder Mitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -körperschaften.

Es erscheint jedoch angebracht, gewisse Bestimmungen vorzusehen, um den Tierärzten die tatsächliche Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr zu erleichtern.

Aufgrund des Vertrages sind die Mitgliedstaaten gehalten, keine Beihilfe zu gewähren, die die Niederlassungsbedingungen verfälschen könnte.

Artikel 57 Absatz 1 des Vertrages sieht vor, daß Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen werden. Ziel dieser Richtlinie ist die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes, die den Zugang zur tierärztlichen Tätigkeit eröffnen.

In Anbetracht der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede in bezug auf Art und Dauer der Ausbildung des Tierarztes müssen bestimmte Koordinierungsmaßnahmen vorgesehen werden, damit die Mitgliedstaaten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise gegenseitig anerkennen können. Diese Koordinierung erfolgt durch die Richtlinie 78/1027/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes ⁽⁴⁾.

Da eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nicht unbedingt die sachliche Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge, die zu einem solchen Diplom führen, zur Folge hat, empfiehlt es sich, die Führung der dem jeweiligen Ausbildungsnachweis entsprechenden Ausbildungsbezeichnung nur in der Sprache des Heimat- oder Herkunftsstaates zuzulassen.

Zur Erleichterung der Anwendung dieser Richtlinie durch die nationalen Verwaltungen können die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß die Begünstigten, die die Ausbildungsbedingungen der Richtlinie erfüllen, zusammen mit ihrem Ausbildungsnachweis eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaats darüber vorlegen, daß es sich bei die-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 92 vom 20. 7. 1970, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28. 2. 1972, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 60 vom 14. 6. 1971, S. 3.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

sem Nachweis um den in der Richtlinie genannten handelt.

Im Falle einer Dienstleistung würde das Erfordernis der Eintragung oder Mitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -körperschaften, die an sich mit der festen und dauernden Tätigkeit im Aufnahmestaat verbunden ist, zweifellos eine Behinderung für den Dienstleistungserbringer darstellen, der seine Tätigkeit nur vorübergehend ausübt. Auf dieses Erfordernis ist daher zu verzichten. Allerdings sollte in diesem Fall die Einhaltung der Berufsordnung, über die diese Berufsverbände oder -körperschaften zu wachen haben, sichergestellt werden. Zu diesem Zweck ist vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 62 des Vertrages vorzusehen, daß von dem Begünstigten eine Anzeige bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats über die Dienstleistung verlangt werden kann.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Bedingungen der persönlichen Zuverlässigkeit, die für die erste Aufnahme des Berufes, und denjenigen, die für seine Ausübung zu fordern sind.

Was die Tätigkeiten des Tierarztes als Angestellter betrifft, so enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ⁽¹⁾ für die von ihr erfaßten Berufe keine spezifischen Bestimmungen in bezug auf die persönliche Zuverlässigkeit, die Berufsordnung und das Führen eines Titels. Je nach Mitgliedstaat gelten die betreffenden Regelungen für Angestellte wie für freiberuflich tätige Berufsangehörige oder können auf sie angewandt werden. Für die Tätigkeiten des Tierarztes ist in allen Mitgliedstaaten der Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises erforderlich. Diese Tätigkeiten werden sowohl von freiberuflich tätigen Tierärzten als auch von Tierärzten im Angestelltenverhältnis oder auch von denselben Personen im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn abwechselnd in der einen oder der anderen dieser beruflichen Stellungen ausgeübt. Zur Förderung der uneingeschränkten Freizügigkeit dieser Berufstätigen in der Gemeinschaft erscheint es daher notwendig, die Anwendung dieser Richtlinie auf Tierärzte im Angestelltenverhältnis auszudehnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die Tätigkeiten des Tierarztes.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

KAPITEL II

DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DES TIERARZTES

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat erkennt die in Artikel 3 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach Artikel 1 der Richtlinie 78/1027/EWG ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung in bezug auf die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Tierarztes wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

Wurde eins der in Artikel 3 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie ausgestellt, so ist ihm eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Ausstellerlandes darüber beizufügen, daß dieses Diplom, dieses Prüfungszeugnis oder dieser sonstige Befähigungsnachweis den Anforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/1027/EWG entspricht.

Artikel 3

Als Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 2 gelten:

a) in Deutschland

1. das von den zuständigen Behörden ausgestellte Zeugnis über die tierärztliche Staatsprüfung;
2. die Bescheinigungen der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der nach dem 8. Mai 1945 von den zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausbildungsnachweise mit dem unter Nummer 1 genannten Nachweis;

b) in Belgien

Das „Diplôme légal de docteur en médecine vétérinaire/Wettelijk diploma van doctor in de veerartsnijckunde of doctor in de diergeneeskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin), ausgestellt von den staatlichen Universitäten, vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen für die Hochschulen;

c) in Dänemark

„Bevis for bestået kandidateksamen i veterinærvidenskab (cand. med. vet.)“ (Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung eines Kandidaten der Veterinärmedizin), ausgestellt von der „Kongelige Veterinær- og Landbohøjskole“;

d) in Frankreich

das „Diplôme de docteur-vétérinaire d'État“ (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin);

e) in Irland

1. das Diplom eines Bachelor in/of Veterinary Medicine (MVB);

2. das „Diploma of membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)“, das durch eine Prüfung nach einem vollständigen Studiengang an einer tierärztlichen Hochschule in Irland erworben wird;
- f) *in Italien*
das „Diploma di laurea di dottore in medicina veterinaria accompagnato dal diploma d'abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria“, ausgestellt vom Ministerium für Erziehungswesen aufgrund des Ergebnisses des zuständigen staatlichen Prüfungsausschusses;
- g) *in Luxemburg*
1. das „Diplôme d'État de docteur en médecine vétérinaire“ (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin), ausgestellt von dem staatlichen Prüfungsausschuß und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen;
2. die Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Veterinärmedizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufes berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschulitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;
- h) *in den Niederlanden*
1. het getuigschrift van met goed gevolg afgelegd diergeneeskundig examen (Zeugnis über die erfolgreich abgelegte tierärztliche Prüfung);
2. het getuigschrift van met goed gevolg afgelegd veeartsenijkundig examen (Zeugnis über die erfolgreich abgelegte tierärztliche Prüfung);
- i) *im Vereinigten Königreich*
folgende „Degrees“ (Diplome):
Bachelor of Veterinary Science (BVSc.),
Bachelor of Veterinary Medicine (Vet.MB oder BVet.Med.),
Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVM and S oder BVMS),
das „Diploma of membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)“, das durch eine Prüfung nach einem vollständigen Studiengang an einer tierärztlichen Hochschule im Vereinigten Königreich erworben wird.

KAPITEL III

ERWORBENE RECHTE

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Diplo-

me, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes an, die von den anderen Mitgliedstaaten vor Beginn der Anwendung der Richtlinie 78/1027/EWG ausgestellt worden sind, auch wenn sie nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 78/1027/EWG genügen, sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich der betreffende Staatsangehörige während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten gewidmet hat.

KAPITEL IV

FÜHREN DER AUSBILDUNGSBEZEICHNUNG

Artikel 5

(1) Unbeschadet des Artikels 13 tragen die Aufnahmestaaten dafür Sorge, daß die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen der Artikel 2 und 4 erfüllen, zum Führen ihrer im Heimat- oder Herkunftsstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls der betreffenden Abkürzung in der Sprache dieses Staates berechtigt sind. Sie können vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

(2) Kann die Ausbildungsbezeichnung des Heimat- oder Herkunftsstaats im Aufnahmestaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in diesem Staat eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die von dem Begünstigten nicht erworben wurde, so kann der Aufnahmestaat vorschreiben, daß der Begünstigte seine im Heimat- oder Herkunftsstaat gültige Ausbildungsbezeichnung in einer geeigneten vom Aufnahmestaat festgelegten Form verwendet.

KAPITEL V

MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER TATSÄCHLICHEN AUSÜBUNG DES NIEDERLASSUNGSRECHTS UND DES RECHTS AUF FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR DES TIERARZTES

A. Besondere Bestimmungen betreffend das Niederlassungsrecht

Artikel 6

(1) Der Aufnahmestaat, der von den eigenen Staatsangehörigen für die erstmalige Aufnahme der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 einen Zuverlässigkeitsnachweis verlangt, erkennt bei Staatsangehörigen anderer Mit-

gliedstaaten als ausreichenden Beweis eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß die in diesem Staat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten geforderte Zuverlässigkeit gegeben ist.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die erstmalige Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis nicht verlangt, so kann der Aufnahmestaat von den Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaats einen Strafregisterauszug oder, wenn dieser nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis verlangen, der von einer zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellt ist.

(3) Hat der Aufnahmestaat Kenntnis von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen, die vor der Niederlassung des Betreffenden in diesem Staat außerhalb seines Gebietes eingetreten sind und die sich im Aufnahmestaat auf die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsstaat davon unterrichten.

Der Heimat- oder Herkunftsstaat prüft die Richtigkeit der Tatbestände. Die Behörden dieses Staates legen Art und Umfang der Prüfung, die durchzuführen ist, selbst fest und unterrichten den Aufnahmestaat über die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus ziehen.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

Artikel 7

(1) Bestehen in einem Aufnahmestaat bezüglich der Ausübung der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Nachweis der Zuverlässigkeit, einschließlich Vorschriften über Disziplinarmaßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder wegen der Verurteilung aufgrund strafbarer Handlungen, so übermittelt der Heimat- oder Herkunftsstaat dem Aufnahmestaat die erforderlichen Auskünfte über die gegen den Betreffenden verhängten beruflichen oder administrativen Maßnahmen oder Sanktionen sowie über die Strafsanktionen, welche die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen.

(2) Hat der Aufnahmestaat Kenntnis von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen, die vor der Niederlassung des Betreffenden in diesem Staat außerhalb seines Gebietes eingetreten sind und die sich im Aufnahmestaat auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsstaat davon unterrichten.

Der Heimat- oder Herkunftsstaat prüft die Richtigkeit der Tatbestände. Die Behörden dieses Staates legen Art und Umfang der Prüfung, die durchzuführen ist, selbst fest und unterrichten den Aufnahmestaat über die Fol-

gerungen, die sie hinsichtlich der von ihnen gemäß Absatz 1 übermittelten Auskünfte daraus ziehen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

Artikel 8

Verlangt der Aufnahmestaat von seinen eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder die Ausübung der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 ein Zeugnis über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand, so erkennt dieser Staat die Vorlage der im Heimat- oder Herkunftsstaat geforderten Bescheinigung als ausreichend an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die Aufnahme oder die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten ein derartiges Zeugnis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaats die von den zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats entspricht.

Artikel 9

Die in den Artikeln 6, 7 und 8 genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Artikel 10

(1) Das Verfahren für die Zulassung des Begünstigten zur Aufnahme der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 in Übereinstimmung mit den Artikeln 6, 7 und 8 muß innerhalb kürzester Frist, spätestens aber drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden, unbeschadet der Fristen, die sich aus der etwaigen Einlegung eines Rechtsmittels im Anschluß an dieses Verfahren ergeben können.

(2) In den in Artikel 6 Absatz 3 und in Artikel 7 Absatz 2 genannten Fällen wird der Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist durch den Antrag auf Überprüfung ausgesetzt.

Der konsultierte Mitgliedstaat muß seine Antwort binnen drei Monaten erteilen. Erfolgt keine Antwort, so kann der Aufnahmestaat die Konsequenzen aus den schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen ziehen, von denen er Kenntnis erhalten hat.

Der Aufnahmestaat setzt das in Absatz 1 genannte Verfahren fort, sobald diese Antwort vorliegt oder diese Frist abgelaufen ist.

Artikel 11

Wird in einem Aufnahmestaat von dessen Staatsangehörigen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten

im Sinne des Artikels 1 eine Eidesleistung oder eine feierliche Erklärung verlangt, so sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, daß den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, eine geeignete, gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

B. Besondere Bestimmungen betreffend den Dienstleistungsverkehr

Artikel 12

(1) Wird in einem Mitgliedstaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 eine Genehmigung oder die Eintragung oder Mitgliedschaft bei einem Berufsverband oder einer Berufskörperschaft verlangt, so befreit dieser Mitgliedstaat im Falle der Erbringung von Dienstleistungen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten von diesem Erfordernis.

Der Begünstigte hat beim Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaats; insbesondere unterliegt er den beruflichen und administrativen Disziplinarvorschriften dieses Mitgliedstaats.

Zu diesem Zweck und zusätzlich zu der in Absatz 2 vorgesehenen Anzeige über die Dienstleistung können die Mitgliedstaaten, um die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Disziplinarvorschriften anwenden zu können, eine vorübergehende, automatisch eintretende Eintragung oder eine Pro-forma-Mitgliedschaft bei einem Berufsverband oder einer Berufskörperschaft oder eine Eintragung in einem Register vorsehen, sofern dadurch die Dienstleistung in keiner Weise verzögert oder erschwert und damit keine zusätzlichen Kosten für den Dienstleistungserbringer verbunden sind.

Trifft der Aufnahmestaat in Anwendung des Unterabsatzes 2 eine Maßnahme oder hat er Kenntnis von Tatbeständen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, so unterrichtet er davon unverzüglich den Mitgliedstaat, in dem sich der Begünstigte niedergelassen hat.

(2) Der Aufnahmestaat kann vorschreiben, daß der Begünstigte die Erbringung seiner Dienstleistung den zuständigen Behörden vorher anzeigt, falls sie einen vorübergehenden Aufenthalt in diesem Aufnahmestaat erforderlich macht. Der Aufnahmestaat kann in allen Fällen von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Tierarzt verlangen, daß er eine Dienstleistung vorher anzeigt, wenn diese in der Ausstellung einer Verschreibung bzw. von tierärztlichen Bescheinigungen ohne Besuch der Tiere besteht, sofern eine solche Praktik nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie dem Standesrecht des Aufnahmestaats überhaupt zulässig ist.

Der Aufnahmestaat, der eine solche Anzeige im voraus fordert, trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit

diese Anzeige gegebenenfalls für eine Reihe von Dienstleistungen erfolgen kann, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums, höchstens aber eines Jahres, innerhalb desselben Gebietes für einen oder mehrere Dienstleistungsempfänger erbracht werden.

In dringenden Fällen kann diese Anzeige unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung erfolgen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 kann der Aufnahmestaat von dem Begünstigten ein oder mehrere Dokumente mit folgenden Angaben verlangen:

- die in Absatz 2 genannte Anzeige,
- eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Begünstigte die betreffenden Tätigkeiten im Mitgliedstaat seiner Niederlassung rechtmäßig ausübt,
- eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Begünstigte das/den oder die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne dieser Richtlinie besitzt.

(4) Das oder die in Absatz 3 vorgesehenen Dokumente dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(5) Entzieht ein Mitgliedstaat einem seiner Staatsangehörigen oder einem in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ganz oder teilweise und vorübergehend oder endgültig das Recht auf Ausübung der Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1, so sorgt er je nach Fall für den vorübergehenden oder endgültigen Entzug der in Absatz 3 unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Bescheinigung.

C. Gemeinsame Bestimmungen betreffend das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr

Artikel 13

Bestehen in einem Aufnahmestaat Vorschriften über das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1, so führen die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die die in den Artikeln 2 und 4 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, die Berufsbezeichnung, die im Aufnahmestaat der betreffenden Berufsausbildung entspricht, und verwenden die entsprechende Abkürzung.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Begünstigten die Möglichkeit zu geben, Informationen über die tiermedizinischen Vorschriften sowie gegebenenfalls über die Standesregeln des Aufnahmestaats zu erhalten.

Zu diesem Zweck können sie Informationsstellen einrichten, bei denen sich die Begünstigten die erforderli-

chen Informationen beschaffen können. Die Aufnahmestaaten können den Begünstigten im Falle der Niederlassung die Verpflichtung auferlegen, mit diesen Stellen Verbindung aufzunehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Stellen bei den zuständigen Behörden und Stellen, die sie innerhalb der in Artikel 18 Absatz 1 vorgesehenen Frist bestimmen, einrichten.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Begünstigten gegebenenfalls, in ihrem Interesse und im Interesse ihrer Klienten, die Sprachkenntnisse erwerben, die sie für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmestaat brauchen.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Bei begründeten Zweifeln kann der Aufnahmestaat von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis im Sinne des Kapitels II ausgestellt worden ist, die Bestätigung verlangen, daß dieses Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis echt ist und der Begünstigte alle Ausbildungsbedingungen der Richtlinie 78/1027/EWG erfüllt hat.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 18 Absatz 1 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Erteilung oder Entgegennahme der in dieser Richtlinie genannten Diplome, Prüfungszeugnisse,

sonstigen Befähigungsnachweise, Bescheinigungen und Informationen zuständig sind, und unterrichten hierüber unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 17

Diese Richtlinie gilt auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 die Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 als Angestellte ausüben oder ausüben werden.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1978

zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes

(78/1027/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49, 57, 66 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Koordinierung der Ausbildung in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes im Sinne der Richtlinie 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr ⁽⁴⁾ kann in Anbetracht der Vergleichbarkeit der Ausbildungsgänge in den Mitgliedstaaten auf die Forderung der Erfüllung von Mindestbedingungen beschränkt werden, so daß die Mitgliedstaaten im übrigen bei der Gestaltung der Ausbildung freie Hand behalten.

Die mit dieser Richtlinie angestrebte Koordinierung der Bedingungen für die Berufsausübung schließt eine weitere Koordinierung nicht aus.

Die mit dieser Richtlinie angestrebte Koordinierung bezieht sich auf die Berufsausbildung der Tierärzte. Die meisten Mitgliedstaaten unterscheiden bisher nicht zwischen der Ausbildung von Tierärzten im Angestelltenverhältnis und der Ausbildung von freiberuflich tätigen Tierärzten. Zur Förderung der uneingeschränkten Freizügigkeit der Berufsangehörigen in der Gemeinschaft erscheint es daher notwendig, die Anwendung dieser Richtlinie auf Tierärzte im Angestelltenverhältnis auszudehnen —

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten machen die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Tierarztes vom Besitz eines tierärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen tierärztlichen Befähigungsnachweises im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 78/1026/EWG abhängig, das bzw. der garantiert, daß der Betreffende im Verlauf seiner gesamten Ausbildungszeit folgende Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten des Tierarztes beruhen;
- b) angemessene Kenntnisse in bezug auf die Struktur und die Funktionen gesunder Tiere, die Zucht, Fortpflanzung und Hygiene im allgemeinen sowie die Ernährung einschließlich der Technologie für die Herstellung und Konservierung von Futtermitteln, die ihren Bedürfnissen entsprechen;
- c) angemessene Kenntnisse auf dem Gebiet des Verhaltens und des Schutzes der Tiere;
- d) angemessene Kenntnisse der Ursachen, der Natur, des Verlaufes, der Auswirkungen, der Diagnose und der Behandlung der Krankheiten der Tiere, und zwar individuell und kollektiv; darunter eine besondere Kenntnis der auf den Menschen übertragbaren Krankheiten;
- e) angemessene Kenntnisse der Präventivmedizin;
- f) angemessene Kenntnisse in bezug auf die Hygiene und die Technologie bei der Gewinnung, der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft;
- g) angemessene Kenntnisse in bezug auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die vorstehend aufgeführten Gebiete;
- h) angemessene klinische und praktische Erfahrung unter entsprechender Leitung.

(2) Eine solche tierärztliche Ausbildung umfaßt insgesamt ein mindestens fünfjähriges theoretisches und praktisches Studium auf Vollzeitbasis an einer Universität, an einem Hochschulinstitut mit anerkannt gleichem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität, das mindestens die im Anhang aufgeführten Fächer umfaßt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 92 vom 20. 7. 1970, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28. 2. 1972, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 60 vom 14. 6. 1971, S. 3.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(3) Der Zugang zu dieser Ausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Zeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten oder Hochschulinstituten mit anerkannt gleichem Niveau ermöglicht.

(4) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten in keiner Weise daran, den Inhabern von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurden, die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Tierarztes in ihrem Hoheitsgebiet nach ihren innerstaatlichen Vorschriften zu gestatten.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt auch für diejenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ⁽¹⁾ die Tätigkeiten des Tierarztes im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 78/1026/EWG im Angestelltenverhältnis ausüben oder ausüben werden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1978.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H.-D. GENSCHER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

ANHANG

STUDIENPROGRAMM FÜR TIERÄRZTE

Das Programm der Studien, die zu einem Diplom, Prüfungszeugnis oder einem sonstigen Befähigungsnachweis des Tierarztes führen, umfaßt mindestens die nachstehenden Fächer. Der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer kann im Rahmen der anderen Fächer oder in Verbindung mit ihnen erteilt werden.

A. Grundfächer

- Physik
- Chemie
- Zoologie
- Botanik
- Biomathematik

B. Spezifische Fächer**Erste Gruppe: Grundlegende Fächer**

- Anatomie (einschließlich Histologie und Embryologie)
- Physiologie
- Biochemie
- Genetik
- Pharmakologie
- Pharmazeutik
- Toxikologie
- Mikrobiologie
- Immunologie
- Epidemiologie
- Berufskunde

Zweite Gruppe: Klinische Fächer

- Geburtshilfe
- Pathologie (einschließlich pathologischer Anatomie)
- Parasitologie
- Klinische Medizin und Chirurgie (einschließlich Anästhesiologie)
- Klinische Ausbildung betreffend Haustiere, Geflügel und andere Tierarten
- Präventivmedizin
- Radiologie
- Fortpflanzung und Fortpflanzungsstörungen
- Tierseuchenrechtliche Vorschriften
- Gerichtliche Veterinärmedizin und Veterinärrecht
- Therapeutik
- Propädeutik

Dritte Gruppe: Tierproduktion

- Tierproduktion
- Ernährung
- Agronomie
- Agrarwirtschaft
- Tierzucht und Tiergesundheit
- Tierhygiene
- Tierschutz und Verhaltenslehre

Vierte Gruppe: Lebensmittelhygiene

- Untersuchung und Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Lebensmittelhygiene und -technologie
- Praktische Arbeiten (einschließlich praktischer Tätigkeit im Schlachthof und der Lebensmittelverarbeitung)

Die praktische Ausbildung kann in Form eines Praktikums erfolgen, wenn dieses unter der unmittelbaren Kontrolle der zuständigen Behörde oder Einrichtung auf Vollzeitbasis abgeleistet wird und innerhalb der Gesamtdauer der Hochschulausbildung von fünf Jahren nicht mehr als sechs Monate beträgt.

Die Aufteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts auf die einzelnen Fächergruppen muß so ausgewogen und koordiniert sein, daß die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Richtlinie aufgeführten Kenntnisse und Erfahrungen in angemessener Weise erworben werden können und der Tierarzt damit die Möglichkeit erhält, allen seinen Aufgaben nachzukommen.

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Dezember 1978

zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Ausbildung des Tierarztes

(78/1028/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 6. Juni 1974 betreffend die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise hat sich der Rat für die Einsetzung beratender Ausschüsse ausgesprochen.

Im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes sowie der Koordinierung der Bedingungen des Zugangs zum Beruf des Tierarztes ist es wichtig, daß ein vergleichbar anspruchsvolles Niveau der Ausbildung gewährleistet wird.

Es ist wünschenswert, als Beitrag zur Erreichung dieses Zieles einen beratenden Ausschuß zur Beratung der Kommission einzusetzen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Tierärzte, nachstehend „Ausschuß“ genannt, bei der Kommission eingesetzt.

Artikel 2

(1) Aufgabe des Ausschusses ist es, zur Gewährleistung eines vergleichbar anspruchsvollen Niveaus der tierärztlichen Ausbildung in der Gemeinschaft beizutragen.

(2) Dazu bedient er sich insbesondere der folgenden Mittel:

- umfassender Informationsaustausch über die Methoden der Ausbildung sowie über den Inhalt, das Niveau und die Struktur des theoretischen und praktischen Unterrichts in den Mitgliedstaaten;

- Gedankenaustausch und Konsultationen, um zu gemeinsamen Konzeptionen hinsichtlich des in der Ausbildung des Tierarztes zu erreichenden Niveaus sowie gegebenenfalls in bezug auf Struktur und Inhalt dieser Ausbildung zu gelangen;

- Erwägungen hinsichtlich der Anpassung der tierärztlichen Ausbildung an die Entwicklung der tiermedizinischen Wissenschaft und der Lehrmethoden.

(3) Der Ausschuß übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten seine Stellungnahmen und Empfehlungen, die — wenn er es für zweckmäßig erachtet — auch Vorschläge zur Änderung der die tierärztliche Ausbildung betreffenden Artikel in den Richtlinien 78/1026/EWG ⁽¹⁾ und 78/1027/EWG ⁽²⁾ umfassen.

(4) Der Ausschuß berät die Kommission auch in allen anderen Fragen der tierärztlichen Ausbildung, die die Kommission ihm unterbreitet.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus drei Sachverständigen je Mitgliedstaat, und zwar:

- einem Sachverständigen aus dem Berufsstand der praktizierenden Tierärzte,
- einem Sachverständigen aus den für den Unterricht in Veterinärwissenschaften zuständigen Lehranstalten,
- einem Sachverständigen aus den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats.

(2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitglieder und Stellvertreter werden von den Mitgliedstaaten benannt. Die in Absatz 1 unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich aufgeführten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Berufsstandes der praktizierenden Tierärzte bzw. der für den Unterricht in Veterinärwissenschaften zuständigen Lehranstalten benannt. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden sodann vom Rat ernannt.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

Artikel 4

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser drei Jahre bleiben die Mitglieder im Amt, bis ein Nachfolger für sie bestellt oder ihre Amtszeit erneuert wird.

(2) Vor Ablauf der drei Jahre endet die Amtszeit eines Mitglieds durch seinen Rücktritt, seinen Tod oder seine Ersetzung durch ein anderes Mitglied nach dem in Artikel 3 vorgesehenen Verfahren. Das neue Mitglied wird für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit ernannt.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Vorsitzenden des Ausschusses im Benehmen mit der Kommission festgelegt.

Artikel 6

Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen und in den besonderen Fragen, die sich bei seiner Arbeit ergeben, Beobachter oder Sachverständige zur Unterstützung heranziehen oder zulassen.

Artikel 7

Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 18. Dezember 1978

betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten tierärztlichen Diploms sind

(78/1029/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

bei der Genehmigung der Richtlinie 78/1026/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr ⁽¹⁾,

mit der Feststellung, daß diese Richtlinie nur die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise betrifft,

in dem Bestreben, der besonderen Lage der luxemburgischen Staatsangehörigen Rechnung zu tragen, die ihr Studium in einem Drittstaat absolviert haben, da sie im Großherzogtum Luxemburg selbst keine vollständige Universitätsausbildung erwerben können —

empfiehlt den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten, den Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten und im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 18. Juni 1969 anerkannten tierärztlichen Abschlußdiploms sind, die Aufnahme und die Ausübung der selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes in der Gemeinschaft durch Anerkennung dieses Diploms in ihrem Hoheitsgebiet zu erleichtern.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 18. Dezember 1978

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung bestimmter Freundschafts-, Handels- und Schiffsverträge sowie ähnlicher Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern

(78/1030/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Freundschafts-, Handels- und Schiffsverträge sowie ähnlichen Abkommen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung über die Übergangszeit hinaus zuletzt in der Entscheidung 77/650/EWG ⁽²⁾ genehmigt worden.

Um eine Unterbrechung ihrer vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden, haben die beteiligten Mitgliedstaaten erneut die Genehmigung zur stillschweigenden Verlängerung oder zur Beibehaltung derjenigen Bestimmungen der im Anhang genannten Freundschafts-, Handels- und Schiffsverträge sowie ähnlichen Abkommen beantragt, deren Gegenstand in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 des Vertrages fällt.

Es ist angebracht, die Genehmigung zur Aufrechterhaltung der vertraglichen Handelsbeziehungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und diesen Drittländern bis zu ihrer Ablösung durch eine vertragsmäßige oder autonome Gemeinschaftsregelung zu erteilen. Diese Genehmigung berührt daher nicht die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

Der Inhalt der stillschweigend zu verlängernden oder beizubehaltenden Abkommen darf im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung dieser Abkommen der Einleitung gemeinschaftlicher Handelsverhandlungen mit den betreffenden dritten Ländern nicht entgegensteht und daß sie bereit sind, die handelspolitischen Klauseln der geltenden bilateralen Abkommen in die gegebenenfalls ausgehandelten Gemeinschaftsabkommen zu übernehmen.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation wurde festgestellt, daß die betreffenden bilateralen Abkommen während der betreffenden Zeit kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen, was auch durch die vorgenannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigt wird.

Soweit sich die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung derjenigen Bestimmungen dieser Abkommen, deren Gegenstand unter Artikel 113 des Vertrages fällt, während der betreffenden Zeit als Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik erweisen sollte, haben sich die betreffenden Mitgliedstaaten jedoch bereit erklärt, diese Abkommen zu ändern oder gegebenenfalls zu kündigen.

Die betreffenden Abkommen enthalten Kündigungsklauseln mit Kündigungsfristen zwischen drei und zwölf Monaten.

Unter diesen Umständen steht der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung der betreffenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1980 nichts entgegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den im Anhang genannten Freundschafts-, Handels- und Schiffsverträgen und ähnlichen Abkommen enthaltenen Bestimmungen, deren Gegenstand in

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 267 vom 19. 10. 1977, S. 23.

den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 des Vertrages fällt, können bis zum 31. Dezember 1980 stillschweigend verlängert oder beibehalten werden.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1978.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

BILAG — ANHANG — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
BELGIQUE	El Salvador	Convention commerciale	21. 3. 1906
	États-Unis	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	21. 2. 1961
	Éthiopie	Traité	6. 9. 1906
	Honduras	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	25. 3. 1909
		Déclaration complémentaire	30. 8. 1909
	Libéria	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	1. 5. 1885
	Maroc	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	4. 1. 1862
	Norvège	Traité de commerce et de navigation	27. 6. 1910
	République dominicaine	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	21. 8. 1884
	Suède	Traité de commerce et de navigation	11. 6. 1895
Venezuela	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	1. 3. 1884	
BENELUX	Paraguay	Accord de commerce et de navigation	13. 8. 1963
	URSS	Traité de commerce	14. 7. 1971
DANMARK	Bolivia	Handelstraktat	9. 11. 1931
	Brasilien	Midlertidig aftale om mestbegunstigelses-klausul	30. 7. 1936
	Bulgarien	Ordning vedrørende den gensidige anvendelse af mestbegunstigelsesklausul (brevveksling)	27. 7./5. 8. 1921
	Burma	Noteveksling vedrørende mestbegunstigelsesklausul	29. 4. 1948 og 17. 4. 1950
	Chile	Handels- og søfartstraktat	4. 2. 1899
	Columbia	Handels- og søfartstraktat	21. 6. 1923
	Costa Rica	Handels- og søfartstraktat	26. 9. 1956
	Den arabiske republik Ægypten	Midlertidig handelsaftale	7. 5. 1930
	Den dominikanske Republik	Venskabs-, handels- og søfartstraktat	26. 7. 1852
	De forenede Stater	Handels- og søfartstraktat	1. 10. 1951
	El Salvador	Handels- og søfartstraktat	9. 7. 1958
	Finland	Handels- og søfartstraktat	3. 8. 1923
	Grækenland	Handels- og søfartskonvention	22. 8. 1928
	Guatemala	Handels- og søfartstraktat	4. 3. 1948
	Haiti	Handelstraktat	21. 10. 1937
	Iran	Venskabs-, etablerings- og handelstraktat	20. 2. 1934

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
DANMARK (fortsat)	Israel Japan Jugoslavien Liberia Norge Paraguay Peru Polen Portugal Rumænien Schweiz Sovjetunionen Spanien Sverige Thailand Tjekkoslaviet Tyrkiet Ungarn Uruguay Zaire Østrig	Foreløbig aftale (modus vivendi) om mestbegunstigelsesklausele i alle sager om søfart og i alt vedrørende told, osv. Handels- og søfartstraktat Handelsdeklaration Venskabs-, handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartsaftale Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartstraktat Deklaration om handel og søfart Tillægsdeklaration Noteveksling om handel og søfart Venskabs-, handels- og etableringstraktat Handels- og søfartstraktat Handels- og søfartskonvention Handels- og søfartstraktat Venskabs-, handels- og søfartstraktat Noteveksling Noteveksling om handel og søfart Noteveksling om varebehandling Etablerings-, handels- og søfartstraktat Handels- og søfartskonvention Handels- og søfartstraktat Handelskonvention Handelstraktat	14. 11. 1952 12. 2. 1912 17./30. 3. 1909 21. 5. 1860 2. 11. 1926 3. 5. 1967 10. 6. 1957 22. 3. 1924 18. 6. 1935 29. 4. 1966 28. 8. 1930 10. 2. 1875 17. 8. 1946 2. 1. 1928 2. 11. 1826 5. 11. 1937 9. 3. 1972 18. 4. 1925 26. 8. 1929 31. 5. 1930 14. 3. 1887 4. 3. 1953 23. 2. 1885 6. 4. 1928
DEUTSCHLAND	Arabische Republik Ägypten Argentinien Chile Dominikanische Republik Ekuador El Salvador Indien Iran Island Japan	Handelsabkommen (ratifiziert) Handelsvertrag Handelsvertrag Freundschafts-, Handels- und Schiffs- vertrag Handelsvertrag Abkommen über die Meistbegünsti- gungsklausel (ratifiziert) Handelsabkommen Handels-, Zoll- und Schiffs- vertrag Vorläufiger Handels- und Schiffs- vertrag Handels- und Schiffs- vertrag	21. 4. 1951 19. 9. 1857 2. 2. 1951 23. 12. 1957 1. 8. 1953 31. 10. 1952 19. 3. 1952 und 31. 3. 1955 17. 2. 1929 19. 12. 1950 20. 7. 1927

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State Etat membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
DEUTSCHLAND (Fortsetzung)	Kolumbien Pakistan Paraguay Peru Portugal Saudi-Arabien Thailand Türkei UdSSR Uruguay Vereinigte Staaten	Freundschafts-, Handels- und Schiffs- vertrag Handelsabkommen (ratifiziert) Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert) Handelsabkommen (ratifiziert) Handels- und Schiffsabkommen (ratifiziert) Freundschaftsvertrag, bestätigt und abge- ändert durch Briefwechsel Freundschafts-, Handels- und Schiffs- vertrag Handelsvertrag Abkommen über allgemeine Fragen des Handels und der Schifffahrt (ratifiziert) Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert) Freundschafts-, Handels- und Schiffs- vertrag	23. 7. 1892 4. 3. 1950 30. 7. 1955 20. 7. 1951 20. 3. 1926 und 24. 8. 1950 26. 4. 1929 31. 3./10. 7. 1952 30. 12. 1937 27. 5. 1930 25. 4. 1958 18. 4. 1953 29. 10. 1954
FRANCE	Albanie Colombie Costa Rica Cuba Équateur El Salvador Espagne États-Unis Finlande Grèce Hongrie Iran Islande Libéria Libye	Traité de commerce et de navigation Convention relative à l'établissement des nationaux, au commerce et à la navigation Traité de commerce Convention commerciale et protocole Accord commercial Traité de commerce Convention de commerce et de navigation et protocole Convention de navigation et de commerce modifiée par accord Convention provisoire de navigation Convention de commerce, de navigation et d'établissement et annexe Convention commerciale Convention d'établissement et de navigation Traité de commerce Convention additionnelle de commerce et de navigation Articles additionnels à la convention Échanges de lettres modifiant les trois actes précédents Traité de commerce et de navigation Convention de coopération économique	14. 12. 1963 30. 5. 1892 30. 4. 1953 6. 11. 1929 20. 3. 1959 23. 3. 1953 21. 12. 1935 24. 2. 1822 17. 7. 1919 24. 4. 1931 11. 3. 1929 13. 10. 1925 24. 6. 1964 23. 8. 1742 9. 2. 1842 9. 2. 1910 28. 2. 1930 17. 4. 1852 10. 8. 1955

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State Etat membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
FRANCE (suite)	Norvège	Traité de commerce modifié par convention et échange de lettres	30. 12. 1881 13. 1. 1892 4. 3. 1933
		Traité de navigation modifié par convention	30. 12. 1881 13. 1. 1892
	Paraguay	Accord commercial	11. 9. 1956
	Pologne	Traité de commerce et de navigation	22. 5. 1937
	Portugal	Accord de commerce et de navigation	13. 3. 1934
	République dominicaine	Accord commercial ⁽¹⁾	20. 12. 1954
	Roumanie	Convention de commerce et de navigation	27. 8. 1930
	Tchécoslovaquie	Convention commerciale	2. 7. 1928
	Turquie	Convention de commerce et de navigation	29. 8. 1929
	Uruguay	Convention de commerce et de navigation	4. 6. 1892
	Venezuela	Protocole additionnel	30. 12. 1953
		Accord de commerce et de navigation	26. 7. 1950
	Yougoslavie	Convention de commerce et de navigation	30. 1. 1929
IRELAND	Arab Republic of Egypt	Exchange of notes in regard to commercial relations	25./28. 7. 1930
		Exchange of notes prolonging the provisional commercial Agreement of 25./28. 7. 1930	27. 2. 1951
	Brazil	Exchange of notes in regard to commercial relations	16. 10. 1931
	Costa Rica	Exchange of notes in regard to commercial relations	2. 8. 1933 and 2. 4. 1934
	Greece	Exchange of notes in regard to commercial relations	15. 5. 1930
	Guatemala	Exchange of notes in regard to commercial relations	8. 2. and 10. 4. 1930
	Portugal	Treaty of commerce and navigation	29. 10. 1929
	United States	Treaty of friendship, commerce and navigation	21. 10. 1950
	Vietnam	Exchange of notes in regard to commercial relations	1. 12. 1964
	ITALIA	Africa del Sud	Estensione del trattato con il Regno Unito alle province del Natal
Transval			28. 5. 1906
Orange			13. 7. 1907
Nota verbale			1. 5. 1948

⁽¹⁾ Reconduction autorité sous réserve d'une déclaration du gouvernement français concernant les articles 11 et 12 relatifs à l'obligation d'achat de tabac.

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
ITALIA <i>(seguito)</i>	Argentina	Convenzione commerciale Protocollo	1. 6. 1894 31. 1. 1895
		Protocollo addizionale	4. 3. 1937
		Convenzione sui pagamenti	4. 3. 1937
	Bulgaria	Protocollo sostitutivo del trattato di commercio e di navigazione ⁽¹⁾	19. 12. 1950
	Cile	Trattato di commercio e di navigazione	12. 7. 1898
	Cuba	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	
		Protocollo addizionale	29. 12. 1903
	Ecuador	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	12. 8. 1900
		Convenzione addizionale	26. 2. 1911
	Finlandia	Trattato di commercio e di navigazione e protocollo finale	22. 10. 1924
	Grecia	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	5. 11. 1948
	Haiti	Convenzione di commercio e di navigazione e scambi di note	14. 6. 1954
	Iran	Trattato di commercio, di stabilimento e di navigazione	26. 1. 1955
		Scambio di note	9. 2. 1955
	Iugoslavia	Convenzione di commercio e di navigazione	31. 3. 1955
	Libano	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	15. 2. 1949
	Liberia	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	23. 10. 1862
		Dichiarazione comune	24. 11. 1951
	Nicaragua	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	25. 1. 1906
	Norvegia	Trattato di commercio e di navigazione	14. 6. 1862
		Scambio di note	15. 12. 1967
	Nuova Zelanda	Scambio di note	24. 11. 1967
	Panama	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione, protocollo e scambio di note	7. 10. 1965
	Perù	Trattato di commercio e di navigazione e dichiarazione	23. 12. 1874
Polonia	Trattato di commercio	12. 5. 1922	
Portogallo	Trattato di commercio e di navigazione e protocolli definitivi	4. 8. 1934	
Romania	Protocollo doganale ⁽¹⁾	25. 11. 1950	
Spagna	Convenzione di commercio e di navigazione, protocolli, scambio di lettere	15. 3. 1932	
	Scambio di note	7. 10. 1935	

⁽¹⁾ Protocollo richiamato e riesaminato in occasione della conclusione dell'accordo commerciale quadro fra i due paesi.

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
ITALIA (seguito)	Stati Uniti	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	2. 2. 1948
		Accordo supplementare al trattato	26. 9. 1951
	Svezia	Trattato di commercio e di navigazione	14. 6. 1862
		Scambio di note	15. 12. 1966 e 15. 12. 1967
	Svizzera	Trattato di commercio	27. 1. 1923
		Protocolli	28. 11. 1925 e 30. 12. 1933
	Turchia	Trattato di commercio e di navigazione e scambio di note	29. 12. 1936
	Ungheria	Trattato di commercio e di navigazione	4. 7. 1928
		Protocollo doganale ⁽¹⁾	28. 3. 1950
	URSS	Trattato di commercio e di navigazione	11. 12. 1948
	Uruguay	Trattato di commercio	26. 2. 1947
	Venezuela	Trattato d'amicizia, di navigazione e di commercio	19. 6. 1861
		Modus vivendi	29. 6. 1939
	Yemen	Trattato d'amicizia e di relazioni economiche	4. 9. 1937
LUXEMBOURG	États-Unis	Traité d'amitié, d'établissement et de navigation	23. 2. 1962
NEDERLAND	Afghanistan	Vriendschaps- en handelsverdrag	26. 7. 1939
	Arabische Republiek	Voorlopige handelsovereenkomst	17. 3. 1930
	Egypte		
	Bolivië	Handelsverdrag	30. 5. 1929
	Brazilië	Voorlopig handelsakkoord	15. 3. 1937
	Bulgarije	Notawisseling	1./9. 3. 1922
	Canada	Handelsovereenkomst	11. 7. 1924
	Columbia	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	1. 5. 1829
	Costa Rica	Handels- en scheepvaartovereenkomst	3. 6. 1957
	El Salvador	Handelsverdrag en briefwisseling	13. 3. 1956
	Ethiopië	Overeenkomst nopens de meestbegunstigingsclausule	30. 9. 1926
	Griekenland	Handelsverdrag en protocol	12. 5. 1926
	Guatemala	Handelsverdrag	12. 5. 1926
	Haiti	Handelsverdrag en notawisseling	7. 9. 1926
	Hongarije	Handelsovereenkomst	9. 12. 1924
	Iran	Voorlopig handelsverdrag en briefwisseling	20. 6. 1928
	Japan	Handels- en scheepvaartverdrag	6. 7. 1912
	Jemen	Vriendschapsverdrag	12. 4. 1939

⁽¹⁾ Protocollo richiamato e riesaminato in occasione della conclusione dell'accordo commerciale quadro fra i due paesi.

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State Etat membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
NEDERLAND (vervolg)	Joegoslavië	Handels- en scheepvaartverdrag	28. 5. 1930
	Liberia	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	20. 12. 1862
	Marokko	Handels- en scheepvaartverdrag	18. 5. 1858
	Maskate	Handelsverdrag	27. 8. 1877
	Mexico	Handelsverdrag	27. 1. 1950
	Noorwegen	Handels- en scheepvaartverdrag	20. 5. 1912
	Oostenrijk	Handels- en scheepvaartverdrag	28. 3. 1929
	Polen	Handels- en scheepvaartverdrag	30. 5. 1924
	Portugal	Handels- en scheepvaartverdrag, aanvullend en ondertekeningsprotocol	28. 6. 1934
	Roemenië	Handelsschikking	29. 8. 1930
	Spanje	Handels- en scheepvaartverdrag	16. 6. 1934
	Thailand	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	1. 2. 1938
	Tsjechoslowakije	Overeenkomst	20. 1. 1923
	Turkije	Notawisseling	21. 11. 1929
	Uruguay	Handels- en scheepvaartverdrag	29. 1. 1934
	Venezuela	Protocol	12. 6. 1953
	Verenigde Staten	Verdrag betreffende de diplomatieke betrekkingen	11. 5. 1920
	Zaire	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	27. 3. 1956
	Zuid-Afrika	Overeenkomst met de internationale Vereniging van de Kongo	27. 12. 1884
	Zweden	Voorlopig akkoord nopens de handelsbetrekkingen en de scheepvaart	20. 2. 1935
Zwitserland	Handels- en scheepvaartverdrag	25. 9. 1847	
UEBl	Zwitserland	Vriendschaps- en handelsverdrag	19. 8. 1875
	Zwitserland	Aanvullend protocol	24. 4. 1877
	Afrique du Sud	Accord commercial provisoire	13. 7. 1937
	Albanie	Échange de lettres	19. 2. 1929
	Argentine	Accord provisoire	16. 1. 1934
	Bolivie	Traité d'amitié et de commerce	18. 4. 1912
	Bolivie	Avenant au traité	10. 12. 1963
	Brésil	Accord commercial provisoire	14. 1. 1932
	Bulgarie	Échange de lettres	8. 2. 1926
	Canada	Convention de commerce	3. 7. 1924
Chili	Accord commercial provisoire	27. 8. 1936	
Colombie	Échange de lettres portant application à l'UEBl du traité conclu entre les Pays-Bas et la Colombie le 1 ^{er} mai 1829	19. et 22. 8. 1936	

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
UEBl (suite)	Équateur	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	5. 3. 1887
		Avenant au traité	19. 10. 1937
	Espagne	<i>Modus vivendi</i>	26. 10. 1925
		Arrangement commercial modifiant le <i>modus vivendi</i>	15. 12. 1928
	Guatemala	Traité de commerce et de navigation	7. 11. 1924
	Haïti	Accord commercial provisoire	9. 7. 1936
	Hongrie	Échange de lettres	30. 9. 1924
	Iran	Convention de commerce et de navigation	9. 5. 1929
	Nouvelle-Zélande	Accord commercial provisoire par échange de lettres	5. 12. 1933
	Pologne	Traité de commerce	30. 12. 1922
	Roumanie	Accord commercial provisoire	28. 8. 1930
	Suisse	Traité de commerce	26. 8. 1929
	Tchécoslovaquie	Traité de commerce	28. 12. 1925
	URSS	Convention commerciale provisoire	5. 9. 1935
	Uruguay	Accord commercial provisoire	22. 2. 1937
	Viêt-nam du Sud	Échange de lettres portant sur le traitement de la nation la plus favorisée dans le domaine tarifaire	16. et 20. 1. 1956
	Yémen	Convention commerciale	7. 12. 1936
	Yougoslavie	Traité de commerce et de navigation	16. 12. 1926
UNITED KINGDOM	Afghanistan	Treaty of friendship and commerce	22. 11. 1921
		Trade convention	5. 6. 1923
		Exchange of notes	6. 5. 1930
	Argentine	Treaty of amity, commerce and navigation	2. 2. 1825
	Bolivia	Treaty of commerce	1. 8. 1911
	Burma	Treaty regarding the recognition of Burmese independence, and related matters, with exchange of notes	17. 10. 1947
		Exchange of notes regulating commercial relations pending the conclusion of a new Treaty of commerce and navigation	24. 12. 1949
	Colombia	Treaty of friendship, commerce and navigation	16. 2. 1866
		Protocol applying the Treaty to certain parts of the Dominions	20. 8. 1912
		Exchange of notes	30. 12. 1938
	Costa Rica	Treaty of friendship, commerce and navigation	27. 11. 1849
		Protocol respecting the application of the Treaty to certain parts of the Dominions	18. 8. 1913

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State Etat membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
UNITED KINGDOM (<i>cont'd</i>)	Czechoslovakia	Treaty of commerce with declaration	14. 7. 1923
	Finland	Treaty of commerce and navigation	14. 12. 1923
	Greece	Treaty of commerce and navigation and declaration	16. 7. 1926
	Hungary	Exchange of notes amending the Treaty of 16. 7. 1926	21. 2. 1951
	Iran	Treaty of commerce and navigation	23. 7. 1926
	Japan	Treaty of peace and commerce	4. 3. 1857
	Japan	Commercial convention	9. 2. 1903
	Japan	Agreement modifying the commercial convention	21. 3. 1920
	Japan	Treaty of commerce, establishment and navigation, with Protocols and exchanges of notes	14. 11. 1962
	Japan	Exchange of notes on voluntary export control	14. 11. 1962
	Liberia	Treaty of friendship and commerce	21. 11. 1848
	Liberia	Agreement modifying the Treaty of 21. 11. 1848	23. 7. 1908
	Morocco	General treaty	9. 12. 1856
	Morocco	Convention of commerce and navigation	9. 12. 1856
	Morocco	Exchange of notes concerning the convention of 9. 12. 1856	1. 3. 1957
	Muscat and Oman	Treaty of friendship, commerce and navigation with exchange of notes	20. 12. 1951
	Nepal	Treaty of peace and friendship	30. 10. 1950
	Nicaragua	Treaty of friendship, commerce and navigation	28. 7. 1905
	Norway	Convention of commerce and navigation	18. 3. 1826
	Norway	Convention regarding the application of the convention of commerce of 1826 to the Dominions	16. 5. 1913
	Peru	Treaty of friendship, commerce and navigation	10. 4. 1850
	Peru	Agreement relating to commerce and navigation (with Protocols and exchanges of notes)	6. 10. 1936
	Peru	Exchange of notes regarding the continuance in force of Articles 4 and 5 of the Commercial Agreement of 6. 10. 1936	28. 1. 1950
Poland	Treaty of commerce and navigation	26. 11. 1923	
Portugal	Treaty of commerce and navigation	12. 8. 1914	
Romania	Treaty of commerce and navigation with Protocols and exchange of notes	6. 8. 1930	
Soviet Union	Temporary commercial agreement	16. 2. 1934	

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de over- eenkomst
UNITED KINGDOM (cont'd)	Spain	Treaty of navigation and commerce Treaty of commerce Treaty of commerce Treaty of commerce and navigation Convention revising certain provisions of the 1922 Treaty and exchange of notes Exchange of notes regarding interpretation of Treaty of 1922 Exchange of notes modifying the convention of 5. 4. 1927	9. 12. 1713 14. 12. 1715 5. 10. 1750 31. 10. 1922 5. 4. 1927 6. 2. 1928 31. 5. 1928
	Sweden	Treaty of peace and commerce Treaty of commerce Treaty of peace and commerce Treaty of commerce and alliance Treaty of peace, union and friendship Convention of commerce and navigation	11. 4. 1654 17. 7. 1656 21. 10. 1661 5. 2. 1766 18. 7. 1812 18. 3. 1826
	Switzerland	Treaty of friendship, commerce and reciprocal establishment Convention applying the Treaty of 1855 to the Dominions Exchange of notes applying to Liechtenstein commercial agreements in force	6. 9. 1855 30. 3. 1914 26. 4. 1924
	Turkey	Treaty of commerce and navigation Exchange of notes relating to certain commercial matters	1. 3. 1930 28. 2. 1957
	United States	Convention of commerce Convention Convention of commerce	3. 7. 1815 20. 10. 1818 6. 8. 1827
	Venezuela	Treaty of amity, commerce and navigation Convention Exchange of notes	18. 4. 1825 29. 10. 1834 3. 2. 1903
	Yemen	Treaty of friendship and mutual cooperation with exchanges of notes	11. 2. 1934
	Yugoslavia	Treaty of commerce and navigation with exchanges of notes Agreement on trade and payments	12. 5. 1927 27. 11. 1936